

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST KAZ
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL CEC
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE CSC

STATUTEN

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ ist eine seit 1950 bestehende Körperschaft.

² Der Sitz der Konferenz befindet sich am Amtssitz des Geschäftsführers.

Art. 2 Zweck

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst fördert die zeitgemässe Entwicklung sowie die effiziente und einheitliche Handhabung des Zivilstandsrechts in den Kantonen.

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst besteht aus den für die Aufsicht im Zivilstandsdienst zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern aller Kantone.

² Diese können sich an den Veranstaltungen der Konferenz durch eine von ihnen zu bestimmende Person vertreten lassen.

³ An den Veranstaltungen der Konferenz können auch andere Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst teilnehmen.

⁴ Zu den Veranstaltungen der Konferenz werden in der Regel auch die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Bundesstellen und eine Vertretung des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen eingeladen.

Art. 4 Organe

Die Organe der Konferenz sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Konferenz.

² Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal einberufen und findet turnusgemäss in den Kantonen statt.

³ Der Vorstand kann von sich aus oder auf Verlangen von 5 Kantonen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁴ Die Einberufung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände hat mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen.

⁵ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kantone vertreten sind. Dabei hat jeder Kanton oder Halbkanton eine Stimme.

Art. 6 Zuständigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass der Richtlinien der Konferenztätigkeit;
- b) die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidiums auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- c) die Wahl der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- d) die Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung der Konferenz sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages der Kantone;
- e) die Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung für den Betrieb der zentralen Datenbank;
- f) die Beschlussfassung über die Weiterentwicklung der zentralen Datenbank durch eigene Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen des Bundes sowie die Genehmigung der entsprechenden Investitionen;
- g) die Änderung der Statuten.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Konferenzvorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Landessprachen und der regionalen Arbeitsgruppen zu achten.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

² Wählbar in den Vorstand sind Personen, die Mitglied einer Aufsichtsbehörde sind. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten wird eine für die Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst zuständige Departementsvorsteherin oder ein Departementsvorsteher gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴ Verlässt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt in einer Aufsichtsbehörde, hat dies kein Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist leitendes und ausführendes Organ der Konferenz. Er versammelt sich jährlich mindestens zweimal und kann weitere Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

² Der Vorstand ist unter Beachtung einer angemessenen Vertretung der Landessprachen und der regionalen Arbeitsgruppen zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Ausbildungskommission (wovon ein Mitglied auf Vorschlag des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen) und die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Infostar-Kommission, je auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
- b) den Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter in die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen zur Wahl durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- c) den Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter in die Prüfungskommission zur Wahl durch den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen;

³ Er ist zuständig für die Vorberatung der Geschäfte zu Handen der Generalversammlung, für die Bildung besonderer Kommissionen und Bestellung von Mandaten, für den Erlass von Reglementen, für die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen an die Generalversammlung, für die Regelung der Protokollführung sowie für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung und vertritt die Konferenz zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Im offiziellen Schriftverkehr unterzeichnen beide gemeinsam.

⁵ Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Tätigkeiten für die Generalversammlung, im Vorstand und in den Kommissionen.

⁶ An seinen Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter des EAZW, die Präsidentin oder der Präsident der ständigen Kommissionen sowie die Chefredaktorin oder der Chefredaktor der Zeitschrift mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet administrativ die Generalversammlungen, Vorstandssitzungen, Seminare und Tagungen vor, koordiniert die Tätigkeiten von Konferenz und Kommissionen, pflegt die notwendigen Kontakte und verfasst die Entwürfe zu Empfehlungen, Beschlüssen und Stellungnahmen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Art. 10 Rechnungsführung

Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer führt die Rechnung der Konferenz und verwaltet Einkommen und Vermögen der Konferenz, für Beträge bis Fr. 1'000 mit Einzelunterschrift, darüber mit Doppelunterschrift mit dem Präsidium. Sie oder er besorgt das Inkasso der kantonalen Beiträge an die zentrale Datenbank und leitet sie nach Genehmigung der Jahresrechnung an den Bund weiter.

Art. 11 Rechnungsrevision

¹ Die Jahresrechnung der Konferenz sowie die Jahresrechnung für den Betrieb der zentralen Datenbank wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft, welche Bericht und Antrag an die Generalversammlung stellen.

² Zu Rechnungsrevisoren können Mitglieder einer Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst oder einer Finanzkontrolle der Kantone gewählt werden.

³ Die Revision kann auch einer Revisionsgesellschaft übertragen werden. In diesem Fall genügt ein einziges Mandat.

Art. 12 Regionale Arbeitsgruppen

¹ Die Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst bilden die regionalen Arbeitsgruppen Groupe latin, Ostschweiz, Zentralschweiz und Nordwestschweiz.

² Die regionalen Arbeitsgruppen beschäftigen sich zur Hauptsache mit praktischen Durchführungsfragen im Zivilstandsrecht, mit Stellungnahmen zu Handen des Vorstandes, mit Wahlempfehlungen für den Vorstand und die ständigen Kommissionen sowie mit der Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

³ Sie konstituieren sich selber und verwalten ihr allfälliges Vermögen.

⁴ Sie erstatten dem Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 13 Ausbildungskommission

¹ Die Ausbildungskommission besteht aus 5 - 8 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Sie ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsbehörden sowie der Instrukto- ren für die Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

³ Sie lässt ihr Tätigkeitsprogramm vom Vorstand genehmigen und erstattet ihm jährlich einen Tätigkeitsbericht.

⁴ Verlässt ein Mitglied der Ausbildungskommission sein Amt in einer Aufsichtsbehörde, hat dies kein Ausscheiden aus der Kommission zur Folge.

Art. 14 Infostar-Kommission

¹ Die Infostar-Kommission besteht aus 5 - 8 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Die Infostar-Kommission

- a) ist Ansprechstelle für den Bund für den Betrieb, die Weiterentwicklung und Anpassungen der zentralen Datenbank
- b) prüft die Investitions- und Betriebsrechnung der zentralen Datenbank
- c) bereitet Anträge für den Vorstand an den Bund oder an die Generalversammlung vor.

³ Sie erstattet dem Vorstand jährlich Bericht.

⁴ Verlässt ein Mitglied der Infostar-Kommission sein Amt in einer Aufsichtsbehörde, hat dies kein Ausscheiden aus der Kommission zur Folge.

Art. 15 Kosten

¹ Die Generalversammlung legt die Beiträge der Kantone fest.

² Jeder Kanton entrichtet einen jährlichen Grundbeitrag von eintausend Franken an die Kosten der Konferenz.

³ Die übrigen Kosten werden nach Massgabe der mittleren Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

⁴ Gestützt auf das genehmigte Budget können Akontozahlungen erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. September 2003 in Genf beschlossen worden. Sie treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Dora Andres

Niklaus Theiler